

W. Bernoulli

Das Diakonenamt bei M. Butzer

1953

Kommissions-Verlag: Gotthelf-Verlag Zürich

Separatdruck
aus dem Jahresbericht 1952
des Schweiz. Ref. Diakonenhauses
Greifensee

Das Diakonenamt bei M. Butzer

G. Uhlhorn erwähnt in seiner umfangreichen Geschichte der christlichen Liebestätigkeit Martin Butzer nicht einmal dem Namen nach. Die Ungunst der Umstände hat es Butzer versagt, seine wesentlichen Erkenntnisse über das Diakonenamt und die Armenpflege unmittelbar zu verwirklichen.

Zudem haftet zu Recht oder Unrecht der Makel an ihm, er hätte sich zu sehr angepaßt, zu viel mit Worten gespielt und zu wenig standgehalten. Es scheint deshalb nicht überflüssig, ihn durch einen maßgebenden, keineswegs nachsichtigen Kritiker empfehlen zu lassen. Calvin schreibt von ihm: „Butzer brennt von solchem Eifer, das Evangelium auszubreiten, daß er zufrieden ist, wenn er das Wesentliche erreicht hat, während er dann billigerweise milder ist, die Dinge zuzugestehen, die er für ganz geringfügig hält, während sie doch auch ihr Gewicht haben“ (am 16. März 1539 an Farel). „Ich habe gemerkt, daß man uns unsere Gemeinschaft mit Butzer zur Last legt... Ich will jetzt nicht die vielen und seltenen Tugenden preisen, durch die sich Butzer auszeichnet. Nur soviel will ich sagen: ich täte der Kirche Gottes schweres Unrecht, wollte ich ihn hassen oder verachten; ganz zu schweigen von seinen Verdiensten um mich persönlich. Aber doch liebe und verehere ich ihn so, daß ich ihn, so oft ich es für nötig hielt, mahnte“ (am 26. Juni 1548 an Bullinger).

Martin Butzer, am 11. November 1491 zu Schlettstadt geboren, aus Liebe zur Wissenschaft ohne innere Berufung Dominikaner, wandte um des Evangeliums willen dem Orden und der römischen Kirche den Rücken und traf Mitte Mai 1523 als Flüchtling in Straßburg, der Heimat seines Vaters, ein. Dank seiner Begabung und seines Einsatzes stand er bald an der Spitze der evangelischen Pfarrer und wirkte maßgebend mit bei der Durchführung der Reformation im Jahre 1529. Schon am 4. August

1523 hatte der Rat von Straßburg eine „Ordnung des gemeinen Almufens“ gutgeheißen und auf den 29. September in Kraft gesetzt. Diese Armenordnung, wesentlich beeinflusst von der Nürnberger „Ordnung des großen Almufens hausarmer Leut“ von 1522, sieht 4 vom Magistrat gewählte Oberpfleger vor, 9 von diesen ernannte Unterpfleger für die 9 Pfarreien der Stadt, 4 besoldete Knechte für die 4 neugebildeten Armenbezirke und einen vollamtlichen Schaffner. Obwohl der Wortlaut des Gesetzes mit Bedacht evangelische Anklänge vermied, wurde als Schaffner der hervorragende Lukas Hackfurt, einer der entschiedensten Vertreter der Reformation, gewählt. Wenn auch auf eine Darstellung des Straßburger Armenwesens aus Mangel an Raum verzichtet werden muß, genügt für diese Untersuchung die eine Feststellung, daß es sich um eine rein staatliche Regelung handelte. In völlig entsprechender Weise gingen viele andere Städte Süddeutschlands und der Schweiz vor, und kein Geringerer als Zwingli billigte, ja förderte die Verstaatlichung des Armenwesens. Daß Buzer seit 1530 die Liebestätigkeit als Lebensäußerung der Kirche erkennt, macht mit anderem zusammen seine Bedeutung aus und hat den Gang der Kirchengeschichte beeinflusst und die Gestalt der Reformierten Kirche geprägt.

Es mag ein Zufall sein, daß Buzer erst 1529 in einem überdies unwesentlichen Zusammenhang Diafone erwähnt (Psalmorum libri quinque, Nr. 25, 89). Mehr fällt auf, daß der tüchtige, gut vorgebildete Gehilfe, der für die bessere Betreuung der Armen seit 1530 dem Schaffner zur Verfügung gestellt wurde, die Bezeichnung „Diafon“ erhielt. Buzer muß sich eingehend mit dem Armenwesen beschäftigt haben; sonst hätte er Zwingli am 12. Januar 1530 nicht von „der Sorge für eine so große Anzahl von Armen“ geschrieben, „die auf uns lastet“. Eine, wohl vor allem von Buzer verfaßte und im Namen der Pfarrerschaft von ihm, W. Capito, R. Hedio und M. Zell am 30. November 1532 dem Großen Rat überreichte Eingabe beruft sich im 6. Artikel auf den „Brauch, zun Zeiten der Apostel angefangen, das man Mann und Frawen inn den Kirchen zu Dienst der Krancken unnd Notdürfftigen gehalten hat“ und fordert, „das daher etliche christliche Mann und Frawen, die man dazu... wie bey den Alten beschehen, erwölete, uffenthalten würden“ (F. Wendel, L'Eglise de Stras-

bourg, 1942, 53, 56, 190). Ein von Buger und einer Kommission verfaßtes, am 31. Mai 1533 dem Rat vorgelegtes Gutachten über die bevorstehenden Synoden vom 3. und 10. Juni nennt unter den einzuladenden Teilnehmern neben den Kirchenpflegern, Pfarrern, Vikaren und Lehrern den Diakon der armen Leute (Wendel 63). Es handelt sich dabei offensichtlich um den Schaffner selbst, nicht bloß um seinen Gehilfen, und damit um einen Bugers Art entsprechenden Versuch, durch die Benennung Latbestände zu beeinflussen. Die Kirchenordnung von 1534 geht jedoch nicht auf die Wünsche Bugers und seiner Amtsbrüder ein. Es kennzeichnet die Haltung eines evangelischen Stadtstaates, daß er sich willig zur Reformation bekannte und das Evangelium und die Pfarrer tatkräftig förderte, aber mit derselben Entschiedenheit jeden Versuch ablehnte, die Kirche zum selbständigen, handlungsfähigen Organismus zu machen. Die Armenpflege mußte staatlich und die Kirchenzucht polizeilich bleiben, und aus den Kirchspielpflegern durften keine kirchlichen Ältesten werden. Buger gab sich vorerst zufrieden. Sein leider undatiertes Gutachten *De reformatione collegii Canonici* enthält die Erwägungen, die ihm einen solchen Verzicht ermöglichten: „Nun wird in dieser unsrer Straßburger Kirche das Almosen von anderer Seite (nicht von Archidiaconen, Diaconen und Subdiaconen) verwaltet, und zwar, wie die kirchlichen Verhältnisse gegenwärtig liegen, nicht unsachgemäß. Jedenfalls ist für diese Sache weit besser gesorgt als für Lehre und Zucht... Die eigentliche Aufgabe der Diacone und Subdiacone kann daher, solange unsre Kirche so großen Mangel an Helfern auf dem Gebiet der Lehre und der Zucht leidet, für den Augenblick zurücktreten gegenüber jener öffentlichen Armenpflege, für die recht reichlich gesorgt ist“ (Nr. 117, L. A. 197).

Eine entsprechende Regelung des Armenwesens fand Buger in den Städten Ulm und Memmingen vor, in denen er 1531 als Berater für die Durchführung der Reformation weilte, und in Augsburg, das ihn von 1534–1537 zu Rate zog. Ulm hatte schon 1508 eine neue Almosenordnung erlassen, Memmingen eine von Bürgermeister E. Zangmeister verfaßte Armenordnung 1528 in Kraft gesetzt, und Augsburg sein Armenwesen am 27. März 1522 geordnet. Auch als 1537 Landgraf Philipp den von ihm besonders

geschätzten Reformator zur Abwehr der Täufer nach Hessen rief, fand Buzer Kirchen- und Armenwesen trefflich geordnet vor mit Diakonen als kirchlichen Armenpflegern. Seine wichtigste Aufgabe erkannte er darin, das Gemeindeleben durch eine seelsorge-
rische Kirchenzucht zu verbessern und zu solchem Dienst neben den Pfarrern auch Laien als Älteste oder Presbyter beizuziehen. Die im Wesentlichen von ihm verfaßte Kasseler Kirchenordnung von 1538 bestimmt, daß sich bei der Feier des Abendmahls auch „die andern Diener des Wortes sampt den Eltisten und Castenherrn umb den Tisch stellen“ (Nr. 61a, 66).

Vom 14. Dezember 1542 bis zum September 1543 hielt sich Buzer in Bonn auf und arbeitete auf Wunsch des evangelisch gesinnten Kölner Erzbischofs Hermann von Wied, unterstützt von Melancthon, das sogenannte Kölner Reformationsbedenken aus, eine Kirchen- und Armenordnung, Glaubenslehre und Liturgie in einem. Er strebt darin eine wirksame Unterstützung aller Bedürftigen, vorab der einheimischen, und die Abschaffung des Bettels an. Er fordert für jede Kirche die Aufstellung eines Opferstockes in der Nähe des Altars und die fleißige Vermahnung der Gemeinde durch die Prediger, bei allen gottesdienstlichen Zusammenkünften Gaben einzulegen. Er sieht sogar besondere Fasttage vor, an denen die Gläubigen „alle die Speise, die sie an jnen selbst ersparen, den Armen geben sollen. Und ist ja billich unnd fleußt auß der Natur der Gottseligkeit, das die Gleubigen zu der Zeit, da sie mit besonderem Ernst Gottes Barmherzigkeit und Gute suchen, auch sich gegen jren Nächsten mehr dan zu anderen Zeiten mitt Barmherzigkeit unnd Mildigkeit erzeigen“ (Nr. 74, 135). Visitatoren sollen in jedem Kirchspiel „etliche frome, gotzförchtige und verstendige, wolvertrawte Menner“ zu Armenpflegern ernennen, „so vil als diß Werck erfordern wurd“. „Die Visitatoren sollen auch bestellen, was noch gemeiner Almusen unnd Stiftung für die Armen oder Bruderschaften hin und wider vorhanden seindt, das solche auch zum Gotteskasten verordnet werden.“ Ebenso sollen die Anstalten für Kranke, Waisen, Alte, Ausfähige und Gebrechliche überwacht und hergerichtet werden (273–274). Zur Finanzierung der für Bonn geplanten theologischen Schule, zur Besoldung ihrer Lehrer und zur Unterstützung bedürftiger Schüler sollen Vermögen und Einkünfte

eines Klosters verwendet werden (286). Das Domkapitel in Köln und andere Stifte dürfen bestehen bleiben, sofern ihre Kleriker der Kirche vor allem in der Seelsorge dienen, die Priester insbesondere in Predigt und Sakramenten, die Diakone und Subdiakone in Armenpflege und Verwaltung der Kirchengüter (292 und Was zu Bonn geleret würdt Nr. 75, 54–55). Um dieser vollamtlichen, zum Klerus gehörenden Diakone willen vermeidet es Buzer offenbar, die freiwilligen, nicht ausgebildeten „Meister und Pfleger des Gogkastens“ ebenso zu benennen (Nr. 74, 217). Duldung wünscht Buzer für die „Ceplerbrüder“ und für die Begharden, weil die einen Schulen unterhalten, die anderen Kranke pflegen und Tote begraben, sofern sie sich den Pfarrern unterordnen (306). Der Widerstand der Altgläubigen nötigte jedoch 1547 Erzbischof Hermann von Wied zur Abdankung und brachte dadurch alle Vorschläge Buzers um ihre Wirkung.

Je klarer Buzer das Wesen der Kirche erfaßte und je größeren Wert er deshalb der Seelsorge und der Kirchenzucht beimah, desto weniger konnte er sich mit dem in Straßburg Erreichten, mit der staatlichen Sittenpolizei und mit den seit 1531 amtierenden, von der Obrigkeit ernannten Kirchspielpflegern zufrieden geben. In dem wohl am 6. Januar 1546 dem Rat vorgelegten Bedacht von der Kirchen Mengel und Fähl klagt er: Ein Vergleich mit der alten Christenheit zeige, „wie weit wir noch von einer rechten, christlichen Kirchenordnung sind und unser Ding mehr für ein Sudlerei und Confusion den ein Form der ersten christlichen Kirchen zu gelten... Das Amusen... wird karclich gegeben“ (Nr. 95, 51). Im Anschluß an Luthers Ausführungen in der „Deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes“ über die Versammlungen derer, die mit Ernst Christen sein wollen, und wohl auch in Kenntnis von Lamberts „Reformatio ecclesiarum Hassiae“ begann er auf völlig freiwilliger Grundlage eine „Christliche Gemeinschaft“ zu sammeln und hoffte, mit diesen überraschend kräftigen Kerngemeinden die Volkskirche allmählich zu erneuern und zu verchristlichen. Die eigene evangelische Obrigkeit brachte diesen bedeutsamen Versuch zum Scheitern. Buzer zog sich seit Beginn des Jahres 1548 immer mehr zurück. Daß er wegen seiner Ablehnung des Interims auf Befehl des Kaisers 1549 Straßburg verlassen mußte, brachte auf eine frei-

lich beiden Seiten unerwünschte Weise die Lösung einer unerträglich gewordenen Spannung.

Auf Grund einer Einladung Erzbischof Th. Cranmers wandte sich Duzer nach England. Am 23. April traf er auf der Insel ein, wurde mit außergewöhnlich hohem Gehalt zum königlichen Lektor der hlg. Schrift an der Universität Cambridge ernannt und übte trotz seiner Unkenntnis der englischen Sprache durch seine Vorlesungen, Gutachten und persönlichen Vorzüge einen nachhaltigen Einfluß aus. In kurzer Zeit verschaffte er sich dank seines besonderen Scharfblicks einen gründlichen Einblick in die kirchlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Englands. Er mußte vieles beanstanden. „Es gereicht diesem Königreich zu großer Unehre, daß in seinen Grenzen dieser Teil der Erneuerung der Kirche (die Diaconie) noch immer so vernachlässigt wird, während er in den Niederlanden schon längst eingeführt worden ist, obwohl dort das offene Bekenntnis zum Evangelium mit dem Tode bestraft wird“ (Censura super libro sacrorum, Nr. 123, Tomus Anglicanus 464). Er schrieb an Pfingsten 1550 Calvin: „Bei diesem fortwährenden Hinausschieben der Sache Christi steht den Bischöfen, deren Herz mehr dem Müßiggang und der Überheblichkeit des Antichrists als dem Kreuz Christi zugewendet ist, nicht minder träge der größte Teil der Adligen zur Seite, die sich am Kirchengut bereichert haben und ihrerseits in der gegenwärtigen Verwüstung der Kirchen mehr Vorteil für sich erblicken als in ihrer gottesfürchtigen Erneuerung“, und am 17. November 1550 an W. Bill: „Ist es nicht tief zu bedauern, daß in diesem Königreich das wichtige Werk der Wiederherstellung des Glaubens immer noch vernachlässigt wird, (und damit auch) die rechtmäßige Fürsorge für die Armen, die wirklich arm und von den Gemeinden zu unterhalten sind, (andererseits) die Entfernung des gottlosen Bettelpacks, das den Gottesfürchtigen und wirklich Bedürftigen die geschuldete Hilfe in frevelhafter Weise entreißt“ (A. E. Harvey M. B. in England, 1906, 156). „Man kommt mit leeren Händen vor das Angesicht des Herrn. Im Gottesdienst wird nicht richtig für die Armen gesorgt“ (an Hooper, Nr. 140, L. A. 706.) In seiner 1550 verfaßten, dem jungen König Eduard VI. gewidmeten wichtigsten Schrift De regno Christi entwickelte er in breiter Ausführlichkeit sein Reformprogramm

im Blick auf Staat, Kirche und Schule, Justiz, Volkswirtschaft und Armenwesen. Es sei auch hier zunächst auf das verhältnismäßig Wenige verwiesen, das sich ausschließlich auf England bezieht. „Wenn eine Stadt, ein Flecken oder ein Dorf für die Bedürftigen wegen eigener Mittellofigkeit nicht sorgen kann, soll die Oberbehörde jeder Grafschaft darüber entscheiden, in welche vermöglichere Gemeinde der Grafschaft derartige Arme verbracht werden sollen“ (L. U. 84–85). „Sodann wird es sich auch empfehlen, reicher ausgestatteten Kirchen bestimmte Abgaben für den Unterhalt der Armen aufzuerlegen“ (L. U. 83). Die den Bischöfen zur Beratung zur Seite zu stellenden Ältesten und Diakone sollen im Auftrag des Königs durch besondere Examinatoren bestimmt werden, „um die Bischöfe vor der einer solchen Wahl allenfalls folgenden Unzufriedenheit zu schützen und um jenen Ältesten und Diakonen eine größere Autorität gegenüber den Gemeinden zu verleihen“ (L. U. 70). Seine eingehenden Anweisungen für die Ordination haben zwar J. a Lasco offensichtlich beeinflusst, gelten aber, was U. Lang (Puritanismus und Pietismus 19) übersehen hat, nicht für die eigentlichen Diakone, sondern außer für die Bischöfe und ihre Stellvertreter lediglich für die „ihnen helfend zur Seite stehenden, bei uns Diakone oder Helfer genannten Ältesten“ (De ordinatione Nr. 120, L. U. 259). Der Mangel an Bildung und Eifer unter der anglikanischen Pfarrerschaft veranlaßte ihn zu folgender Anregung: „Da der Herr dieses Königreich mit hervorragenden Predigern beschenkt hat, sollten diese beauftragt werden, eine Reihe von Predigten über besonders wichtige Gegenstände zu verfassen, damit solche Pfarrer, die keine besseren zu liefern imstande sind, ihren Gemeinden diese vorlesen können.“ Er nennt unter anderem: „die Pflicht, reichlich an die Armen zu spenden; die rechtmäßige, vom Heiligen Geiste selbst angeordnete Fürsorge für die Bedürftigen; die Pflicht, allenthalben Schulen zu unterhalten und besonders begabten Kindern von Armen das Studium der Theologie zu ermöglichen“ (Censura super libro sacrorum, Nr. 123, L. U. 466). Schon am 1. März 1551 verschied der körperlich leidende, heimwehkranke Reformator. Trotz der Kürze seiner Wirksamkeit hatte er die Kirche, ihre Liturgie und das Armenwesen seines Gastlandes bestimmend beeinflusst.

Auch für das Gebiet der Diaconie bleibt Buger der bedeut-
same Anreger. Er vermochte nahezu nichts selbst zu gestalten und
wirkte doch auf lange Zeiten und weite Länder durch das Gewicht
seiner Persönlichkeit und seines umfangreichen Schrifttums.
Dieses ermöglicht einen genauen Einblick in seine Gedanken
und Absichten hinsichtlich des Diaconenamtes.

Mit besonderem Nachdruck faßt Buger die Kirche als den Leib
Christi auf. „Die Kirch Christi ist die Versammlung und Gemeinde
deren, die inn Christo unserem Herren durch seinen Geist und
Wort also von der Welt versamlet und vereinbaret sind, das sie
ein Leib sind und Glieder durch einander, deren jedes sein Ampt
und Werck hat zuo gemeiner Besserung des gangen Leibs und
aller Glieder... So müssen die Christen ja ein götliche und der-
halb die aller vollkommeste, freundlichste und getreweste Bruder-
schaft, Gemeinschaft und Einigkeit mit einander haben“ (Von
der waren Seelsorge, Nr. 59, 1 und 5). Im Bekenntnis der vier
Reichsstädte zieht er erstmals die später unermüdlich wieder-
holten Folgerungen, daß sich die christliche Gemeinschaft im
Leben auswirken und deshalb auch materielle Hilfe umfassen
muß, und daß sich die Christen als Glieder eines Leibes gegen-
seitigen Dienst schulden. „Solche Frucht seind fürnemlich tapfere
Bekantnuß der Wahrheit, ein ware Lieb, sich meniglich zuo Dienst
darbietend unnd manliche Verachtung aller Ding... Dieweil
diß Gemein ein Reich Gottes ist und sol deshalb in ir alles auff
die beste Ordnung angestellet sein, hat sie allerlei Ampter unnd
Dienst, wie sie dann eyn Leib Christi ist, auß vilen Gliedern zu-
sammen gesezt, deren jeglichs sein eigen Werck hatt“ (Nr. 35, 36).

Während er noch 1531 in der „Schriftlichen Beschirmung und
Berthedigung“ die Predigt des Evangeliums und den Gebrauch
der Sakramente als die beiden Kennzeichen der Kirche Christi
nennt (Nr. 35, 107), fügt er 1543 im Kölner Reformations-
bedenken ein drittes hinzu: „Bekantnus rechter Lere in Anruffung
und sonst so man Bekantnuß fordert, sampt christlicher Zucht
und Gehorsame“ (Nr. 74, 115). In seiner „Beständigen Ver-
antwortung“ von 1545 führt er erläuternd aus: „Wan man aber
jedes Stuck christlicher Zucht und Haußhaltung wolt besonders
zelen, möcht man auß dem dritten Warzeichen christlicher Er-
kantnuß, Zucht und Gehorsame, wol zehen Warzeichen machen.

Als das erste die Bekantnuß unnd das anfencklich Begeben inn die Gemeinschaft und Gehorsame Christi und seiner Gemeinde; das ander die Gottes Versammlung; das dritte die Bestellung der Elteren und ordentlichen Dieneren; das vierde die Ordnung der Zeit im Herren zuosamen zuo kommen auff Feir- und andere Lage; das fünffte das Lesen und Erklären der Schrift; das sechste das Gebett unnd die Psalmen; das siebende das gemein Dpffer für die Armen; das achte die gemein und ordentliche Vernehmung der Armen; das neunnde die besondere vnnnd gemein straff der Sünder; das zehende der Bann der gar Ergerlichen und Verstockten“ (Nr. 86, 120). In seiner Vorlesung über den Epheserbrief kommt er 1550 gar auf fünf Kennzeichen: das Hören auf die Stimme Christi, das Fliehen der Stimme eines Fremden, die Berufung tüchtiger Diener und Lehrer des Wortes, die rechtmäßige Verwaltung der Sacramente und die Gerechtigkeit und Heiligung des Lebens. „Eine Kirche, der die oben genannten Kennzeichen fehlen, kann nicht als Leib Christi bezeichnet werden“ (Nr. 112, 38).

Wird die Auffassung von der Kirche als dem Leibe Christi ernstgenommen, folgt daraus mit Notwendigkeit auch die Anerkennung Christi als ihres alleinigen Herrn und Hauptes, die Befahrung der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller wahren Glieder und die gehorsame Bestellung eigener, kirchlicher Organe. All das findet sich bei Buzer in erfreulicher Klarheit. „Unser lieber Herre Jesus ist inn seiner Kirchen warlich zuogegen, regieret, füret und weidet sie self gegenwertig“ (Von der waren Seelsorge, Nr. 59, 17). „Er selbst sammelt, heiligt, lenkt und reinigt die Kirche zum ewigen Leben, indem er dazu den Dienst der von ihm berufenen und eingesetzten Amtsträger wie auch einzelne seiner Glieder je nach ihrer Stellung und geistlichen Begabung verwendet“ (De vi et usu sacri ministerii, Nr. 110, L. A. 556).

„Dann es ist möglich, das ein Keyser eins unachtbaren Metzigers Son zuo höchstem Befelh brauche. Warumb dann nicht auch in götlichen Händeln, dweil wir doch alle einer sein in Christo, und da kein Unterscheid ist under reich und arm, Herrn unnd Knecht, edel und unedel, jung und alt, Weib und Mann. Es sint alle Glaubigen Gliedder eins Leibs, des Haupt

Christus ist“ (Vom Tag zu Hagenaw, Nr. 66, 58). „Da Christus will, daß die Seinen alle ein Leib sind und untereinander Glieder, muß die Kirche wie die Pest eine Auffassung des Unterschiedes zwischen Geistlichen und Laien meiden, derzufolge die Laien, d. h. die dem Volke angehörenden Gemeindeglieder, von kirchlichen Wahlen und Entscheiden ferngehalten werden... Was die Allgemeinheit angeht, muß dem Entscheid der Allgemeinheit unterstehen“ (De reformatione collegii Canonici, Nr. 117, L. A. 200). Auch für die anglikanische Kirche sieht Bucer für jeden Diener am Wort, Bischof oder Pfarrer, vor seiner Ordination als 31. Frage folgende vor: „Ob er auch überzeugt sei, daß, obwohl die Kirche der eine Leib Christi ist, alle untereinander Glieder und damit alle in Christo auch Heilige, Priester und Könige sind und einander gegenseitig lehren und ermahnen sollen, der Heilige Geist dennoch in seinem Volk die feste Ordnung gewahrt wissen will, daß sich in der Öffentlichkeit die Laien mit dem Hören begnügen... In keiner Weise soll damit die gegenseitige Ermahnung, die der Herr Matth. 18 vorschreibt, oder jene heilsame Mitteilung der Geistesgaben, die der Heilige Geist 1. Kor. 14 lehrt, verhindert werden“ (De ordinatione legitima, Nr. 120, 252). In diesen Zusammenhang gehört, daß er tauglichen Laien die Möglichkeit sichern will, im Katechismus zu unterrichten (Kölner Reformationsbedenken, Nr. 74, 153–154) und die Bibel auszulegen (Nr. 112, 118, De vi et usu Nr. 110, L. A. 566).

Für den Dienst am Wort, an den Sakramenten und an der neben anderem auch die Armenpflege umfassenden Zucht benötigt die Kirche besondere Amtsträger. „Weil die Lehre und Ermahnung, Brauch der Sacramenten, Zucht und alle anderen Kirchenübungen sollen fein und ordentlich beschehen und alle Wege zur Besserung des Glaubens an Christum, würdt ja hiezuo erforderet, das alle Gemeinden Christi mit tauglichen, getreuwen, bewerten, unsträfflichen Eltesten und Dieneren bestellet seien unnd das denselbigen die ganze Gemeinden unnd menniglich in denselbigen gepürende willige Ehrerbietung und Gehorsame erzeige und beweise“ (Beständige Verantwortung, Nr. 86, 119). „Um welches Amt es sich auch handle: ... Wir erklären, da sie ja alle dem Aufbau der Gemeinde gelten – und nur zu ihrer Erbauung ist alle Amtsgewalt verliehen –, daß jedes dieser

Ämter von oben herab verliehen werden muß und daß, allen Menschenfügungen zum Troß, keiner eines von ihnen ausüben kann, wenn er nicht von Gott dazu berufen worden ist. Demnach ist vor allem andern darauf zu achten, welche Lehre jeder vertritt und worauf sie ausgerichtet ist; ist sie gesund und fließt sie aus jenem Grundgebot der Liebe zu Gott und dem Nächsten, so darf nicht daran gezweifelt werden, daß der Betreffende, wer er auch sei, von Gott gesandt ist, und daß mit seiner Abweisung Gott selber abgewiesen würde“ (Epistola apologetica, Nr. 30, 41–42).

Was die Wahl der Amtsträger betrifft, wünscht Buger die Anweisungen von Apostelgeschichte 6 Vers 1–6 zu befolgen, befürchtet aber beim derzeitigen Zustand der Gemeinden Zank und Rumor von seiten des Volkes (Von Kirchengütern, Nr. 65, 152). „Dann schlecht als wir Gemeinen haben so groß und dazu so onerübet in geistlichen Sachen, daran es oft keinen mer fälet dann eben denen, die sich die allerbesten zu sein vermeinen, so were es bey uns Gott versuochet, so man mit der ganzen Gemein alles handeln wolte“ (Bericht auß der heyligen Geschrift, Nr. 43, 42). Die Vermutung, den Aposteln „were nichts liebers gewesen dann der Oberkeit Will und Hilff, so sy sich hiezu hetten prauchen lassen in Bestellung solicher wichtiger gemeiner Ämpter“ (42), hat er zum Glück nie mehr wiederholt, dagegen an der Forderung festgehalten, daß ein Ausschuß von „vernunftigen, gotsförchtigen, der ganzen Gemein anmütigen Mennern“ in Verbindung mit der Obrigkeit die geeigneten Persönlichkeiten suchen muß (48–49). Er kommt deshalb zu folgenden Vorschlägen: „Das erst, das die Kirchen allweg unnd dann aber mit besonderem Ernst, wann Diener zu welen und einzuosetzen seind, sollen den Herren getrewlich anruffen und betten, das er wölle geschickte, getrewe und mechtige Diener in seine Ernd aussenden und wölle seiner Kirchen zuo verstehn geben, welche er hierzuo erwelet habe... Zum anderen, das die Kirchen auch mit höchstem Fleiß uff die Anzeig des h. Geists acht haben sollen unnd sehen, wa die seien, die mit der Tauglichkeit und dem Vermögen begabet sind, die Kirchen Christi recht zuo besseren“ (Von der waren Seelsorge, Nr. 59, 63). „Zuom dritten lernen wir... was Ordnung inn solicher Wal unnd Einsetzung gehalten werden solle. Erstlich muoß man der ganzen Gemein Gehell (Zustimmung) haben,

dann die Diener bey dem Volck des Herren nit allein on Klag, sonder auch wol vertrauet und geliebet sein sollen. Zum anderen aber weil man der ganzen Gemein und nemlich wann sie groß ist nottürfftige Erfarnuß von der Tauglichkeit der Diener nicht dann durch wenige unnd die Verstandigern hiezuo bekommen mage, so werden alweg die anderen Eltisten und Fürgenger die Wal anleiten und weysen und die Einsetzung verrichten“ (66). „Das vierde, so wir der Wal und Einsetzung halb der Kirchen diener... zuo lernen haben, ist der große Ernst und die furneme Andacht, so in der Einsetzung der Erwelten bewysen werden solle... Und derhalben haben die alten Kirchen den Brauch und Ordnung gehalten, das sie die erweleten Diener der ganzen Gemein allweg fürgestellt haben und befraget, ob jeman Fäl und Mangel an denen wuste... Wann dann nach solichem Fürstellen die Erweleten beweret erfunden waren, da geschah dann zuo jnen und der ganzen Kirchen ein ernstliche Predig vom Kirchendienst, wes sich die, so zuo solichem Dienst geordnet, gegen der Gemein und wie sich die Gemein gegen jnen halten solte. Daruff hielte man ernstlich Gepett, Dpffer für die Dürfftigen unnd das heilig Abentmal, und wurden also die Erweleten mit dem Hembufflegen in iren Dienst wie vor unnd von dem Herren selb eingesetzt und des Heiligen Geists, solichen Dienst wol zuo verrichten, vertröstet und versicheret“ (70–71). „Im Übrigen kommt es nicht so sehr darauf an, nach welchem Verfahren die Diener der Kirche zum Amt bestellt werden, wenn nur Männer gewählt werden, die Knechte Christi und treue Haushalter über Gottes Geheimnisse sind“ (Epistola apologetica, Nr. 30, 42).

Die Amtsträger benötigen jedoch nicht nur Tüchtigkeit, eine besondere Begabung für ihren bestimmten Auftrag und die Ausrüstung mit dem Heiligen Geist; Bußer, der unermüdlische Vorkämpfer der Kirchenzucht, erwartet von ihnen, daß sie der Gemeinde ein gutes Beispiel geben und ihr ganzes Leben den Verantwortungen des Amtes entsprechend gestalten. Sie müssen sich aller Fleischeslust und weltlichen Hoffart streng enthalten, auf alle hinderlichen irdischen Geschäfte, unpassende Nebenerwerbe und Kriegsdienste verzichten, ihren Vorgesetzten willig gehorchen und „sich noch ausgedehnter und vertiefter als die Laien mit der Heiligen Schrift und allen Wissenschaften beschäftigen, die zu

einem besseren Verständniß der Bibel verhelfen wie zu einer tieferen Erkenntnis aller Werke Gottes" (De vi et usu sacri ministerii, Nr. 110, L. A. 578–579). „Die Amtsträger sind den Gemeinden zu dienen verpflichtet, nicht die Gemeinden den Amtsträgern" (Gutachten an Hamburg 59). „Eine Rangordnung der Würden kennt die Kirche nicht; sie hat dagegen Diener, von denen der eine für dies, der andere für jenes tauglich ist. Mit Recht soll auf den gehört werden, dem größere Erkenntnis geschenkt ist" (Responsiones ad Quaestiones Valdensium Nr. 32, 332).

Offensichtlich auf Grund von 1. Timotheus 3 und vermeintlich in Übereinstimmung mit der alten Christenheit unterscheidet Buger an über 25 Stellen mit mehr oder weniger großer Deutlichkeit nur zwei, in sich freilich Stufen und Sonderaufträge enthaltende Ämter, das der Ältesten und das der Diakone. „Die gemeinen Diener, die der Herr seiner Kirchen gibt zu aller Zeit sind die Hirten und Lehrer und die Diener so von gemeiner Kirchen wegen die Durfftigen versehen" (Von der waren Seelsorge Nr. 59, 26). „Die Ämter der Kirche sind, nach der Ordnung des Heiligen Geistes, zweifacher Art. Zur einen gehört der Dienst an Wort, Sakrament und christlicher Zucht, die besondere Aufgabe der Bischöfe und Ältesten. Die zweite besteht in der Fürsorge für die Bedürftigen, die den sogenannten Diakonen anvertraut wurde" (De ordinatione legitima, Nr. 120, L. A. 238). In seiner Vorlesung über den Epheserbrieff stellt er zwar fest, daß gerade diese Amtsbezeichnungen in Kapitel 4 Vers 11 fehlen. Er glaubt sie jedoch unter den Hirten und Lehrern finden zu können (Nr. 112, 107, 115). Eine einzige abweichende Äußerung findet sich in der Ratio examinationis canonicae als 95. Frage: „Wieviele notwendige Ämter der Kirche gibt es, die sie auch heute noch haben sollte? Drei. Das Hirtenamt, die Armenfürsorge und das Lehramt der Schule für die Unterweisung der Jugend der Gemeinde" (Nr. 119, L. A. 232).

Wenn Buger in seinem Evangelienkommentar von 1536 von den „kirchlichen Ämtern der Lehrer, Pfarrer, Leiter und Diakone" spricht (Nr. 28, 354), sieht er in den drei Erstgenannten die Vertreter des Ältestenamtes und vertritt deshalb an dieser Stelle trotz der bei ihm nicht selten etwas ungenauen Ausdrucksweise die Lehre von den beiden Ämtern. Bei der Auslegung des Römer-

briefs nötigt ihn der Text (12, Vers 7-8), von den Diensten „der Lehre, der Ermahnung, der Betreuung der Bedürftigen, der Leitung und des persönlichen Beistandes gegenüber Elenden“ zu handeln (Nr. 55, 464). Eigenartigerweise wurde Calvin gerade durch diese beiden, im Blick auf Buzers eigene Gedanken nur beiläufigen Äußerungen angeregt, ein vierfaches Amt zu lehren und bei den Diakonen zwischen „Procureurs“ und „Hospitaliers“ zu unterscheiden.

Zu den Trägern des ersten Amtes rechnet Buzer die Bischöfe, Pfarrer und Ältesten. „Die gegenüber der ganzen Gemeinde persönlich für Lehre und Zucht Verantwortlichen hießen (in der alten Zeit) die Ältesten, unter denen der Bischof die Stellung des Bürgermeisters gegenüber dem Rat einnahm. Ihr Amt bestand darin, und sollte auch heute darin bestehen, öffentlich in der Gemeinde zu lehren, die Schrift dem Volke auszulegen, die Sakramente zu verwalten, die Fehlenden durch die Fessel der Buße zu binden und die Bußfertigen auf Grund der Vergebung freizusprechen und zu der Gnade Christi und in die Gemeinschaft der Gläubigen zurückzuführen und nach allen Seiten gegenüber der ganzen Gemeinde und gegenüber den einzelnen Gliedern die Zucht zu handhaben“ (De reformatione collegii Canonici, Nr. 117, L. II. 194). Unter den Bischöfen versteht Buzer die Ältesten insgesamt (z. B. Nr. 96, L. II. 177), deren Obmann als „Fürsprecher“, „oberer Seelsorger“ und „oberster Uffseher“ (Nr. 59, 38, 40) und den Leiter eines Bistums (Nr. 79, 35). Beachtung verdient, daß er spätestens seit 1538 die Notwendigkeit eines bischöflichen Vorstehers jeder Kirche vertritt, daß er zur Begründung vorwiegend praktische Erfahrungen anführt und nur in der „Beständigen Verantwortung“ (Nr. 86, 468) auf Bibelstellen verweist, und daß er keine grundsätzliche theologische Unterscheidung zwischen Bischöfen und anderen Presbytern zuläßt. Bei seiner Gesamtauffassung überrascht, daß er nur selten die nicht theologisch geschulten, ehrenamtlichen Ältesten, die Seniores, erwähnt: „Es haben aber unsere Kirchen nach der Ordnung der alten Kirche und der Synagoge außer den Dienern an Wort und Sakrament auch einige aus dem übrigen Kirchenvolk ausgewählte Älteste, teils Mitglieder des Rates, teils der Bürgerschaft, Männer mit außergewöhnlicher geist-

licher Urteilskraft und besonderem Glaubenseifer, die gemeinsam mit den Dienern an Wort und Sakrament die Kirchenzucht handhaben" (De ordinatione legitima Nr. 120, L. A. 244, außerdem Nr. 119, L. A. 231 und Nr. 112, 38).

Das zweite Amt versehen die Diakone. „Nach der ursprünglichen, durch die Apostel vermittelten Weisung des Heiligen Geistes hat die Kirche Diakone" (Ratio examinationis canonicae Nr. 119, L. A. 231). Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehört die Sorge, „das Wittwen und Weysen und alle Dürfftigen in der Kirchen keynen Mangel leiden" (Von Kirchengütern, Nr. 65, 79). Über die Gestaltung einer solchen evangelischen Armenpflege besitzen wir eingehende, eine erstaunliche Sachkenntnis verratende Ausführungen Buzers in seiner Alterschrift De regno Christi.

„Es steht eindeutig fest, daß Gott seinem Volk streng verboten hat, in seiner Mitte Bettler zu dulden, und daß er angeordnet hat, die Armenpflege in die Hände zuverlässiger, in der Gemeinde bewährter Männer zu legen, und daß das Almosen der Gläubigen an die einzelnen Bedürftigen nach ihrer besonderen Lage verteilt werde. Deshalb kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sich alle jene der Bitte um das Kommen seines Reiches nicht bewußt sind, die sich nicht mit allen Kräften auch dafür einsetzen, daß eben jene Ordnung der Armenpflege wieder hergestellt werde, die der Herr vorgeschrieben und der Heilige Geist in seiner ersten Gemeinde eingeführt hat" (Nr. 103, L. A. 51). „Zunächst sollen die Diakone darüber Bescheid wissen, wieviele Gemeindeglieder wirklich mittellos leben, so daß die Gemeinde für sie sorgen sollte. Solche Leute, die, obwohl sie sich aus eigenen Mitteln selbst erhalten könnten, sich nicht darum mühen und ein ungeordnetes Leben führen, indem sie fremdes Brot verzehren, müssen von der Gemeinde Christi aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Es würde ihrer Pflicht völlig widersprechen, sie zu ihrem gottlosen Müßiggang noch zu ermuntern." Aus 1. Timotheus 5 Vers 16 folgert Buzer: „So ist es sicher die Pflicht derjenigen, denen irgendwelche Bedürftige durch Blutsverwandtschaft oder andere Beziehungen in besonderer Weise anbefohlen sind, diesen ihren Nächsten das zum Leben Notwendige selbst darzureichen, sofern ihnen der Herr die Mittel dazu schenkt, und die Gemeinden dadurch zu entlasten." „Von

welchen nun die Diakone festgestellt haben, daß sie sich weder selbst das zum Leben Notwendige verschaffen können noch Nächste haben, die es ihnen darreichen könnten, von denen sollen sie den Namen und Angaben über das Ausmaß ihres Mangels und über ihre Lebensführung in ein besonderes Buch eintragen und sie zu bestimmten Zeiten auffuchen und vor sich rufen, um sich zuverlässiger darüber zu unterrichten, wie gewissenhaft sie vom Almosen der Gläubigen Gebrauch machen und was jeder im Augenblick gerade nötig hat. Während die Schlechten nie genug bekommen können und beim Betteln weder Maß noch Ziel kennen, suchen die Rechtschaffenen und Anständigen aus Scham ihre Bedürftigkeit zu verhüllen und zu verbergen und scheuen allzuängstlich die Handreichung der Gemeinden“ (L. A. 81).

„Die andere Aufgabe des Diakonenamtes besteht darin, alles, was von den Einkünften der Gemeinden für die Armen bestimmt ist, es seien Vermögenserträgnisse oder Spenden der Gläubigen, in Verwahrung zu nehmen und davon dem einzelnen Armen so viel darzureichen, als er nach der Überzeugung der Diakone braucht, um dem Herrn zu leben. Auch diese Beträge haben sie sorgfältig in ein Ausgabenbuch einzutragen; denn von allen Einnahmen und Ausgaben sollen sie dem Bischof und ihrem Presbyterium Rechenschaft ablegen“ (L. A. 81–82).

Bei der Bemessung der Unterstützung soll den besonderen Umständen mit Umsicht und Taktgefühl Rechnung getragen werden: „Es sollte sich kein Christ, mag er ein noch so großes Vermögen verloren und eine noch so hohe Rangstufe eingenommen haben, des Kreuzes Christi schämen und der heilsamen Arznei, die ihm der Herr in der Bedürftigkeit darreicht. Noch viel weniger sollte es Christenmenschen Mühe machen, gleichsam aus der Hand des Herrn selbst die Erleichterung ihrer Notlage durch die Diener seiner Kirche entgegenzunehmen... Aber auch das gehört zu den Aufgaben der Diakone, nicht nur die Bedürftigkeit als solche, sondern auch die seelische Tragkraft zu berücksichtigen und mit solcher Klugheit und Weitherzigkeit jedem in seiner Not die Hand zu reichen, daß bei keinem zum Schmerz der Armut noch der Schmerz der Scham hinzutritt. Die Diakone sollen also solchen Menschen, die der Herr früher bessere Lage hat erleben lassen, nicht eine derartige Dürftigkeit in Nahrung und Kleidung

zumuten, die für sie kaum erträglich ist, während sie Leuten, die nach ihren Lebensumständen daran gewöhnt sind, genügen mag... Jedem soll soviel zugeteilt werden, als er zu einem rechtschaffenen und glücklichen Leben braucht" (L. A. 84).

Endlich fordert Buger von den Diakonen, „den Grundsatz durchzuführen, jeden einzelnen Bedürftigen zu Hause oder an einem anderen geeigneten Ort zu solchen Arbeiten heranzuziehen, die er mit Rücksicht auf Alter und Gesundheit zu leisten vermag. Soweit sie es verhindern können, lassen sie keinen müßig herum-sitzen“ (De vera et falsa cenae dominicae administratione, Nr. 88, 248). Diese fünf Regeln, nur wirkliche Bedürftige zu unterstützen, die Gemeinde nur, wenn leistungsfähige Angehörige fehlen, zu belasten, die Unterstützten genau zu beaufsichtigen, die persönlichen Umstände zu berücksichtigen und zur Arbeit und Selbsthilfe anzuhalten, behalten ihre Gültigkeit für alle Zeiten.

Als erfahrener Praktiker erweist sich Buger auch dadurch, daß er ernstlich mit Verdächtigungen der Diakone rechnet. „Wer an Geldgier krankt, verdächtigt beim geringsten Anlaß die Verwalter öffentlicher Mittel. Besonders argwöhnisch und stets mit Klagen zur Hand sind die Armen, soweit sie nicht durch Christi Geist geleitet beides gelernt haben, übrig haben und Mangel leiden.“ Buger bestimmt deshalb, daß die Diakone auch alle Unterstützungsbeiträge in ein Buch einzutragen haben (L. A. 82). „Bemerkt jemand bei den Diakonen persönlich oder in der Armenpflege überhaupt einen Übelstand, so soll er zuerst die Diakone darauf aufmerksam machen, und wenn diese eine begründete Mahnung nicht befolgen, die Sache dem Bischof und dem Presbyterium vorlegen“ (L. A. 85). Die Aufgaben der Fürsorge werden sehr umfassend gestellt: „Die christliche Liebe darf sich nicht damit begnügen, den Notleidenden Nahrung, Obdach und Kleidung darzureichen. Christen sollen von dem, was ihnen Gott so reichlich geschenkt hat, auch ihrerseits so freigebig spenden, daß daraus ehrbare, fromme heiratsfähige Mädchen, die mangels einer Mitgift unbillig lang auf das Heiraten warten müssen, mit einer Mitgift ausgestattet und so unterstützt werden können, daß ihnen rechtzeitig die Ehe mit einem wackeren Mann möglich wird; daß begabte Knaben, die keine Gönner haben, dem Studium und dem Kirchendienst zugeführt werden können; daß

schließlich tüchtigen Männern, denen die Mittel zur Ausübung ihres Berufes fehlen, durch Gaben oder Darlehen dazu verholffen werden kann, daß sie ihre Fertigkeiten auswerten, die Ihrigen angemessen unterhalten und für den Herrn erziehen und auch dem Gemeinwesen als Bürger nützliche Dienste leisten. Die Gemeinden Christi dürfen sich nicht damit begnügen, dafür zu sorgen, daß ihre Glieder lediglich leben. Sie sollen sie vielmehr dahin bringen, daß sie dem Herrn leben und damit gegenseitig einander, dem Gemeinwesen und der Kirche wirklich von Nutzen sind“ (L. A. 85). Bußer denkt selbst an die Lösung der „Gefangenen vom Türcken“ (Nr. 59, 170) und empfiehlt, daß auch „denen, so außer der Kirchen sind, dennoch auch die Hand so vil möglich gepotten werde, damit die Güte unsers himlischen Vatters bewisen werde, der seine Sonne lasset scheinen über Böse und Guote und regnen über Gerechte und Ungerechte, und sie also auch zum Reich Gottes zuo reitzen“ (Von Kirchengütern Nr. 65, 226–227).

Um für eine geordnete Armenpflege Gewähr zu bieten, um jeden Betrug und Bettel auszuschließen und um das Wuhlen um Menschengunst und Menschenlob zu verhindern, verlangt Bußer, „das jeder, soviel als er durch Gottes Güte vermag, für die Bedürfnisse der Armen am Sonntag in den Gotteskasten einlegt“ und nichts direkt gibt (Nr. 103, 51). Bußer geht so weit, ein staatliches Verbot jeglichen direkten Almosens zu beantragen. „Das Gesetz sollte dem, der nachweisbar Bedürftige persönlich beschenkt hat, den doppelten Betrag als Opfer für den Gotteskasten auferlegen“ (L. A. 83). Er nennt selbst verschiedene Einwände, um sie zu widerlegen. „Es ist viel besser, wenn jeder Mittellose... zu den Gemeinbediakonen geschickt wird... Wenn sich einige aus Scham nicht gerne an die gesamte Diakonenschaft wenden, mögen sie ihre Bedürftigkeit einem einzelnen Diakon anvertrauen. Fällt ihnen auch dies zu schwer, sollen wenigstens jene, die ihre Notlage wie ihre Rechtschaffenheit genau kennen, den Diakonen Mitteilung machen und die nötige Unterstützung für sie beantragen“ (L. A. 84).

Die Diakone sollen sich zwar vorwiegend aber keineswegs ausschließlich mit der Armenpflege abgeben. „Um diesen Diakonen bei der Herde Christi ein höheres Ansehen und eine klarere Autori-

tät zu verleihen, hat ihnen die alte Kirche die nächste Stufe der Würde nach den Ältesten verliehen und sie zu einem Teil des heiligen Dienstes, zur Verwaltung der Lehre wie der Sakramente, beigezogen“ (L. A. 82). „Sie werden auch herangezogen, um den Bischöfen behilflich zu sein bei der Ausübung ihres Amtes und bei der Einführung, Aufrechterhaltung und Festigung der Kirchenzucht. Deshalb werden sie auch zu Recht samt den Bischöfen und Ältesten unter der Bezeichnung Hirten und Lehrer zusammengefaßt“ (Praelationes in epistolam ad Ephesios Nr. 112, 107). Wuzer wünscht offenbar, daß sie beim Abendmahl den Kelch austeilen (122). „An Zahl soll jede Gemeinde so viele Diakone haben, als sie für dieses Amt der Betreuung der Bedürftigen im Verhältnis zur Menge ihrer Gemeindeglieder und ihrer Armen benötigt“ (De regno Christi, Nr. 103, L. A. 81). Weil Wuzer viel daran liegt, daß über den Verwaltungsgeschäften der seelsorgerliche Dienst nicht zu kurz kommt, dringt er auf die Einsetzung von Subdiakonen, ja von besonderen Verwaltungsbeamten, wie sie in der alten Kirche vorkamen. „Die Verwaltung des kirchlichen Besitzes und die Sammlung seiner Erträgnisse und anderer für die Armen bestimmter kirchlicher Einkünfte ist das Amt der Subdiakone und Ökonomen. Dies soll es den Diakonen ermöglichen, sich ganz für ihre besonderen Aufgaben einzusetzen“ (L. A. 82). Wiederholt beanstandet er, daß der römische Katholizismus die altkirchlichen Ämter zu „vergeben Nannnen und Larven“ gemacht hat (Ein Christl. ungefährlich Bedenken, Nr. 79, 34). Seit 1538 erwähnt er auch Archidiacone (Von der waren Seelsorge Nr. 59, 30). „Da es nötig ist, daß jeder Kleriker eine besondere Aufsicht über sich hat, sollten die Autorität und Amtsgewalt wie die Wachsamkeit und Aufmerksamkeit der Bischöfe, Archidiacone und aller anderen in irgend einer Weise und unter irgend einem Titel mit der Kirchenleitung Beauftragten wieder hergestellt werden, damit kein Glied dieses Standes unbeaufsichtigt bleibe“ (De vi et usu, Nr. 110, L. A. 583).

Es geht nicht auf englische Einflüsse, sondern auf seine Grundauffassung zurück, daß Wuzer im Gegensatz zu allem Kongregationalismus in der Einzelgemeinde nicht nur die Repräsentantin des Leibes Christi, sondern auch das bloße Teilstück sieht.

Er kennt deshalb nicht nur Ämter für die Gemeinde und wünscht dementsprechend Diakone und Subdiakone für die Bistümer, resp. Landeskirchen. „Es wird nötig sein, ... jedem Bischof, und sei er noch so erprobt, einen Stab von beratenden Ältesten und ausführenden Diakonen beizugeben. Auch diese Ältesten und Diakone sind aufs gewissenhafteste zu prüfen und zu erforschen, ob sie vom Herrn Willen und Vermögen empfangen haben, ihren Bischof bei der Leitung und Betreuung der Gemeinden als Älteste mit Rat und Beistand, als Diakone durch Gehorsam und Dienstbereitschaft zu unterstützen. Bei dieser Prüfung ist vor allem der Bischof anzuhören“ (De regno Christi, Nr. 103, L. A. 69). „Die Ökonomen, Diakone und Subdiakone sollen das Vermögen der Kirche mit dem Wissen und der dem Gesetz des Herrn folgenden Billigung des Bischofs und jenes obersten Rates der Ältesten verwalten. Ihnen sollen jene auch zu bestimmter Zeit über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen“ (L. A. 70). Bei den bischöflichen Visitationen sollen auch Diakone mitwirken.

Buzer rechnet mit vollamtlich angestellten Diakonen, die sich ihrem Amt „Tag für Tag mit größtem Eifer widmen“ (L. A. 84). Daß trotzdem für die Kranken nicht genügend gesorgt war, weiß er. In seiner Schrift Von Kirchengütern von 1540 erwägt er deshalb die Beiziehung der spätmittelalterlichen Beginen „anstatt der Diaconissarum“ (Nr. 65, III) und die Beauftragung der Begharden und Beginen mit der Pflege der Kranken, „wa die den Kranken und Todten on Aberglauben und recht christlicher weiß dienen“ (117). „Es ligt ja nit ein Geringes an christlichem Warten der Kranken, das sie der Gewissen halben recht getröstet und jr Leibs halben wol gepfleget werde“ (III). „Der Herre hat uns ja zu diesen Zeiten auch nichts versaget unnd wurd, so man allein die angebottene Gnad und Gabe nitt ausschlecht, eben so wol geben recht gottselige Jungfrauen unnd andere, die sich umbs Himmelreichs willen der Ehe enthalten, als er die vorzeiten gegeben hat. Unnd viel hetten sonder Zweifel soliche Gaben woll, so sie deren inn warer Gottesforcht gebrauchen wolten“ (Kölner Reformationsbedenken Nr. 74, 302).

Selbstverständlich beansprucht eine umfassende und ausreichende Armenpflege entsprechend große finanzielle Mittel.

Bußer will sie durch die gottesdienstlichen Kollekten und durch die Erträge des Kirchengutes aufbringen.

„Der almächtigt Got hat das gemein Dpffer und Almuosen in seiner Gemeine bei dem alten und newen Volck selbs geordnet und gebotten. Darumb, wer sein Dpffer und Almuosen inn die gemeinen Stöck nit gibt, der widerstrebet dem öffentlichen Wort und Gebot Gottes“ (Der Kürzer Catechismus, Nr. 56, 112). „Darumb die Prediger die Leuth getrewlich vermanen sollen, das sie ihr Dpffer dem Herren reichlich bringen in den h. Versamlungen auff die Sonnentag und sonst, bey dem Lauff und so sie zu des Herren Nachmal gehen; item, wenn sie jr Ehe bestätigen lassen, wenn jnen Got von Kranckheiten auffhilffet und sie zuerst in die Kirchen Got zu dancken außgehen; item wenn die Frauen auß jren Kindbetten gohn, und wann Got den Leuthen besondere Gnaden beweiset, ja täglich, wie dann wir der Güte Gottes auch täglich überreichlich genießen“ (Kölner Reformatiönsbedenken, Nr. 74, 144). „Das Kirchengvolk soll möglichen eindringlich aufgefordert werden, nie mit leeren Händen ohne Gabe vor dem Herrn zu erscheinen“ (Censura super libro sacrorum, Nr. 123, L. M. 490). Dies gilt besonders von den Abendmahlsfeiern. „Vergegenwärtigen wir uns anhand der Verlesung und Erklärung des Evangeliums und durch das Bekenntnis unseres Glaubens, daß uns der himmlische Vater aus unendlicher Güte Christus geschenkt hat... so ist es nicht anders als recht, daß wir auch uns Gott, dem Vater, und dem Herrn Christus darbringen und zur Verfügung stellen mit allem, was wir sind. Dies bezeugen wir, ... durch die heiligen Spenden, die dazu verwendet werden sollen, Christo zu dienen, wenn er in seinen geringsten Brüdern hungert und dürstet, nackt, fremd, krank und gefangen ist“ (De vero usu S. Eucharistiae, Nr. 105, 25). Bußer sähe es gern, wenn „alle Gleubigen, so zuom Heiligen Abendmal kommen, darzuo jr Brot und Getrank für die Armen brächten und dem Herren auffopffreten, davon dan zum Heiligen Sacrament ein Theil geheiliget unnd außgespendet würde, wie der Alten Gebrauch gewesen“ (Beständige Verantwortung, Nr. 86, 334). „In Anwendung der Kirchenzucht sollen solche, die nichts in den Gotteskasten des Herrn einlegen, von den kirchlichen Amtsträgern auf Grund von Gottes Wort ermahnt werden.

Wer diese Ermahnung starrköpfig verachtet, soll als Heide und Zöllner gelten. Wenn es auch jedem freisteht, wieviel er von seinem Besitz dem Herrn Christus zum Wohl seiner geringsten Brüder darbringen will, so kann es doch keinem Gemeindeglied gestattet werden, entgegen dem ausdrücklichen Gebot Gottes stets mit leeren Händen vor Gottes Angesicht zu treten" (De regno Christi, Nr. 103, 83). Allerdings kommen diese Gaben nicht nur den Armen zugute, sondern auch der Unterhaltung der Schulen, der Erziehung frommer Junger zum Kirchendienst (Nr. 74, 144) oder überhaupt der Religion (Nr. 86, 316). Zurückhaltung gegenüber Vermächtnissen rät er in seinem Gutachten von 1530 den Waldensern: „Von Sterbenden ist es besser, wenig anzunehmen; denn ihr Besitz beginnt bereits aus ihrer Hand in die der Erben überzugehen" (Nr. 32, 317).

Alte und neue Mißbräuche nötigten Buzer, sich mit fast ermüdender, aber durch die Umstände gebotener Beharrlichkeit über das Wesen des Kirchengutes zu äußern und für seine rechte Verwendung einzusetzen. Er hält es für unerlässlich, daß „die Kirchen, wie alle übrigen menschlichen Körperschaften und der Staat ihre eigene Kasse haben, so viel eigene Mittel besitzen“, als sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (am 5. November 1550 an W. Will). „Nichts ist auf der Welt heiliger als die Kirche Christi. Keine irdischen Güter dürfen weniger angetastet werden als diejenigen, die Christus geweiht und der Kirche zugesprochen sind. Ihnen gegenüber gibt es für einen Sterblichen nur eine einzige Rechtsstellung: die Pflicht, sie treu und gehorsam ausschließlich zur Ehre Gottes und zur Förderung der Kirche zu verwenden. Jeder andere Gebrauch ist nach dem Urteil des gesamten Kirchenrechtes und der klaren Vernunft Kirchenraub" (Lex municipalis senatus Argentinensis, Nr. 118, L. A. 215). Die Einkünfte der Kirche sollen „der Besoldung der wichtigsten und notwendigsten Amtsträger zugute kommen: so der Bischöfe und Ältesten... sodann der Diakone und Subdiakone, denen die Armenfürsorge und die Almosenverwaltung vornehmlich anvertraut werden soll" (Abusuum ecclesiasticorum indicatio, Nr. 68, 7). Eine wichtige Aufgabe besteht darin, „erbare, fromme und getreue Diener der Kirchen" heranzubilden (Etlische Gespräch vom Nürnbergischen Friedestand, Nr. 64, 43). Das Kirchen-

gut soll außerdem zum Unterhalt der Kirchen, des Gottesdienstes und der Schulen beitragen (Von Kirchengütern, Nr. 65, 226). „Weil die Vernehmung und Erhaltung der Armen das fürnehmst ist, dahin die Kirchengüter sollen ausgespendet werden... so werden diese Güter von heiligen Vätern und christlichen Keisern fürnehmlich Güter und Patrimonia der Armen geheissen“ (29). Das Kirchengut könnte allenfalls sogar (ein gefährlicher Ratsschlag!) „wider die Türcken und zuo ander Reichs Beschwerden gebrauchet werden“ (Vom Tag zu Hagenaw, Nr. 66, 96).

Keinen verbotenen Übergriff in das „Erb des Gecezügigten“ (Dialogi oder Gespräch, Nr. 50, 167) erblickt Buzer, wenn die Obrigkeit das Kirchengut zur „Erhaltung gemeines Fridens und Beschirmung warer Religion“ besteuert (Von Kirchengütern, Nr. 65, 226) und wenn „christliche Oberen die Gotsgaben, so die Stifftfänger von den Pfarren, Schulen, Spitalen, Vernehmungen der Armen geraubet“, ihrem ursprünglichen Zweck zurückführen (Der CXX Psalm, Nr. 89, 43). „Wir haben Macht und Bevelch, was dem Herren auffgeopfert und jehz keins Menschen Guot mehr ist, zuom Besten nach dem Gefallen des Herren anzulegen, und außzuospenden, was ja die es an die Kirchen gegeben, auß Irthumb davon wider deß Herren Willen geordnet haben“ (Beständige Verantwortung, Nr. 86, 501). Umso unerbittlicher setzt er sich dagegen zur Wehr, daß das Kirchengut seinem rechtmäßigen Zweck entfremdet wird, daß der Arme wegen Aufwendungen für kirchlichen Prunk zu kurz kommt und daß untaugliche Amtsträger besoldet werden. „Was man den Geringsten geben sol, würt geacht als ob es verloren were, ... und die weyl gibt man guldne Stuck, Samat, Damast und andre Seyden mit allerley kostbarlichem Tuoch, das sich die Meßling damit vermummen, auff dz man Vuoben für Heiligen halt und des Antichrists Aberglaub, Geßh unnd Muotwill underhalten und gesterekt werde“ (Grund und Ursach, Nr. 8, 55). „Das Wort Gottes und das Kirchenrecht machen es uns zur Pflicht, bei der Verleihung von Stellen das eine Ziel im Auge zu behalten, die Kirche mit tauglichen Dienern, nicht Menschen mit Pfründen zu versehen. Wer jemanden für die Übernahme einer kirchlichen Stelle nennt, vorschlägt, wählt oder einsetzt, der schenkt damit nichts Eigenes, sondern Eigentum der Kirche“ (Lex municipalis,

Nr. 118, L. A. 217). „Verschleuderung, nicht Verwaltung ist es, wenn die Güter der Kirche an Unwürdige verschwendet werden“ (220). An W. Bill schreibt er am 17. November 1550: „Du hast richtig erkannt, wie wichtig jenes Argument ist: ‚Vieles ist den Kirchen auf Grund eines irreführenden Urteils und in abergläubischer Gesinnung geschenkt worden, daher sollte es ihnen wieder weggenommen werden.‘ Wie würden sich die Verfechter dieses Einwandes über eine solche Folgerung empören, wenn es sich um Werte handelte, die ihnen selbst auf Grund eines mißleiteten Urteils und in unguter Gesinnung geschenkt worden sind!“ „Wenn schon Diebstahl und Raub von Privateigentum und Veruntreuung öffentlicher Mittel scharf verurteilt und mit Recht streng bestraft werden, so sollte der kirchenräuberische Zugriff auf das dem Herrn Christus geweihte Gut noch viel schärfer verurteilt und noch viel strenger bestraft werden“ (Censura super libro sacrorum, Nr. 123, L. A. 498).

Bei aller Kritik gegenüber jedem Pfaffen- und Mönchstum will Buzer unter Umständen sogar einzelne Klöster und Orden fortbestehen lassen und mit Kirchengut versehen. „Weil dann ja das Klosterleben so wüst verfallen und den Kirchen so verderblich worden ist, würt der recht und reyne christlich Eifer zuor Reformation der Kirchen erfordert, das die Clöster wider dahin gerichtet werden, das sie Spital für die Dürfftigen und christliche Zuchtschulen seien für die Jüngern, die man alda zuo den gemeynen christlichen Diensten desto geschickter machen möchte“ (Ein Christlich ongefährlich Bedencken, Nr. 79, 43). „Den Ritter und Hospitaler Verden, wa die der Kirchen zuo guot ire ritterliche Dienst getrewlich leisteten, lasset jr zuo, das sie von Früchten der Kirchengüter, wenn die Kirchen solichs vermögen, ire gepürende Besoldung nemen“ (Von Kirchengütern, Nr. 65, 116). Für allen ausgedehnten Grundbesitz von Kirchen oder Klöstern wünscht Buzer eine besondere Verwaltung. Er traut offenbar den kirchlichen Amtsträgern die wirtschaftlichen und politischen Fähigkeiten nicht zu, die der Umgang mit Knechten, Pächtern und Handwerkern erfordert, sondern erwartet solche Eignung eher von christlich gesinnten Angehörigen des regimentsgewohnten Adels. „Nachdem die Kirchen on das Land und Leut zuo regieren unnd vil zeitlicher Sachen zuo verwalten haben, mit welcher Re-

gierung und Verwaltung... umberal kein Priester oder Diacon solle zuo thuon haben, sonder sollen dazu besondere Pfleger, Schaffner und Vicedomen geordnet werden, künde man von Fürsten, Herren und Adel oder andern erbarn Leuten zuo diser Regierung und Verwaltung gebrauchen" (Erlliche Gespräch, Nr. 64, 137). Bußer regt geradezu eine Erneuerung der mittelalterlichen Kollegiatsstifte in dem Sinne an, daß sie als Internate der Erziehung junger Leute für den Kirchendienst dienen und zugleich deren Lehrer und andere Mitarbeiter zu einer ständigen Glaubens- und Dienstgemeinschaft vereinen. Solche Kanoniker sollten die Erziehung im Stift überwachen und „Güter und Underthonen christlich und wol regieren... Und wa under jnen zum Ritterdienst geschickt Wenner sein wurden, die solten dazuo auch, wa Landts Rettung Zug wider die Türcken oder auch eerlich und göttliche Krieg zuo erhalten guot und christliche Policij entstünden, geprauchet werden. In Summa, es solten dise Collegia sein wie man sie mit den Ritterorden anzuorichten vorgehept hat, ausgenommen das disen die Ehe solte erlaubt sein" (Von Kirchengütern, Nr. 65, 244–245).

Bußer, der überzeugte Vertreter der Kirche als Leib Christi und der beredte Anwalt tätiger christlicher Gemeinschaft, hat um der Ordnung in der Armenpflege willen jedes Almosen verboten, das ohne die Vermittlung der Diakone einem Bedürftigen gegeben wurde. Er sah darin offenbar keinen Widerspruch zu seiner wichtigsten Erkenntnis und fand treffliche Worte über die hilfreiche Nächstenliebe des einzelnen Gemeindegliedes. „Gott hat alle Ding geschaffen, das sye nit ynen selb, sonder andern zuo guot dyenen" (Das ym selbs niemant leben soll, Nr. 1, 10). „Dar best und volkummeß Standt uff Erden und seligest ist, in dem einer seinem Nechsten zuom Nüglichisten und Fürderlichsten dyenen mag" (12). „Wie echte Freunde ihren leidenden Freunden mit größerer Hingabe dienen als jenen, denen es gut geht, so sollen wir viel eifriger denen wohl tun, die unter irgendwelchen Haßgefühlen gegen uns, einem für sie selber so verderblichen Übel, leiden, als denen, die uns freundlich gesinnt sind" (Enarrationes in quatuor euangelia, Nr. 28, 120). „Kein Feuer ergreift so verzehrend seine ganze Umgebung, wie wahre Liebe sich jeder Gelegenheit zu irgendwelchem Dienst bemächtigt" (Metaphrases

et enarrationes in Epistolam ad Romanos, Nr. 55, 73). „Eine Gelegenheit, den Brüdern zu helfen, ist nichts anderes als ein Ruf unseres himmlischen Vaters zum Dienst“ (467). „Unstre Liebe zu den Nächsten soll eine dauernde sein, so daß wir trotz allen ihnen erwiesenen Wohltaten erkennen, daß wir ihre Schuldner bleiben“ (492). „Die nicht aus Gott geborenen und vom Heiligen Geist geleiteten Menschen wagen zwar nicht, sich von der Religion ganz loszusagen und sich als Gottlose zu bekennen, aber sie vermögen nicht das zu verwirklichen, wodurch sie allein Gott wohlgefallen: Selbstverleugnung und nimmermüde Nächstenliebe“ (Epistola apologetica, Nr. 30, 203). „Keiner kann sich selbst verleugnen und ganz dem Nächsten hingeben, wenn er nicht sicher weiß, daß für ihn selbst schon mehr als genug gesorgt ist. Diese Gewißheit erlangt nur der, der durch Christus Gott als seinen Vater erkannt hat“ (Epistola Pauli ad Ephesios, Nr. 17, 75). Es fällt aber auf, daß alle diese Äußerungen aus früherer Zeit stammen. Das geplante Verbot müßte doch die persönliche Liebestätigkeit einengen, ja ertöten. Es wurde deswegen weder von Calvin noch von a Lasco übernommen.

„Bügers Anschauung von der christlichen Obrigkeit“ verdient trotz der 1932 darüber erschienenen philosophischen Dissertation von R. Schulz eine abermalige, gründlichere Untersuchung. Ohne einem solchen schwierigen Unterfangen vorgreifen zu wollen, soll wenigstens das festgestellt werden, was das Verhältnis von Staat und Diakonie unmittelbar betrifft. Bürger hält es für ein Recht und für eine Pflicht jeder christlichen Obrigkeit, über der bestimmungsgemäßen Verwendung der kirchlichen Gelder und über der Tauglichkeit der kirchlichen Amtsträger zu wachen. „Nachdem nun so lange Zeit die genannten Geistlichen die erschrecklich Verkerung der Religion und Veraubung der Kirchengüter nit allein nit abstellen und besseren, sonder imer mehren und stercken, so solten die gemeinen Obren, die das Schwert tragen zuo Schrecken alles Argen... am allermeisten drein sehen“ (Von Kirchengütern Nr. 65, 180). Die Fürsten und Oberen sollen „mit noch größerer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit darum bemüht sein, daß auch das Eigentum der Kirche – eigentlich ja das Eigentum ihres Hauptes und Bräutigams, des Gekreuzigten – unangetastet bleibe und peinlich genau re-

spektiert werde... Darum werden sie es unter keinen Umständen dulden, daß irgend ein Unwürdiger, der für die Kirche nichts tut, und sei es der eigene Vater oder Sohn, unter irgend einem Vorwand oder einer Vorspiegelung Anteil an jenen Gütern bekommt" (De regno Christi Nr. 103, L. A. 156). Samt allen anderen kirchlichen Amtsträgern unterstehen auch die Diakone, selbst wenn Buzer sie nicht ausdrücklich nennt, der weltlichen Gerichtsbarkeit, „dann der Herre den Oberkeiten, die das Schwert tragen, alle Seelen, auch der Geistlichen, unnderworffen hat" (1545 an den Hamburger Rat, 39). Indessen läßt sich nirgends belegen, daß Buzer die Armenpflege statt oder auch nur neben der Kirche dem Staat zuweist.

Unmäßigkeit im Essen und Trinken will Buzer bei Unbußfertigkeit in der Ziegenhainer Zuchtordnung von 1538 mit dem Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft bestrafen lassen. „Es sollen die Prediger auch die Oberkeit gar fleißig ermanen, daß sie mit ganzem ernstlichem Anhalten der Straffe helffe, die Erkantnuß diser so schwerer erschrocklicher Sünden neben dem Predigen den Leuten wider ins Gewissen zu bringen" (Nr. 60, 40). Bei der Bekämpfung eines anderen Volksübels, des Wuchers, nimmt er dieselbe Stellung ein, fordert jedoch als bester Kenner volkswirtschaftlicher Fragen unter den Reformatoren, daß die Obrigkeit für Gewährung von Darlehen zu bescheidenem Zins Sorge (Von den Juden, Nr. 63 c, 28). Kräftig nimmt er auch die Hilfe der Obrigkeit für die Durchführung der Sonntagsheiligung in Anspruch. „Wenn nämlich die Menschen nicht durch tägliche Belehrung aus dem Worte Gottes und ernste Ermahnungen, dann aber auch durch den Einsatz der königlichen Autorität dahin geführt und wieder daran gewöhnt werden, die für fromme Andacht und Gottesdienst bestimmten Zeiten ganz ihrem heiligen Zweck zu widmen..., wird die Königsherrschaft Christi unter solchen Leuten nie wieder wahrhaft aufgerichtet werden können" (De regno Christi, Nr. 103, L. A. 66).

Es ist der alte Buzer, der in England derartiges schreibt. Bei seiner Bedeutung für die Prägung Reformierter Kirchlichkeit und Frömmigkeit kann eine solche, nicht völlig vereinzelte Stelle den Vorwurf besonderer Geselligkeit zu rechtfertigen scheinen, der immer wieder gegenüber der Reformierten Konfession er-

hoben wird. Buger hat als Reformator nichts anderes so heiß und stetig erstrebt wie die schriftgemäße Bezeugung und die wirksame Durchsetzung von Christi Königsherrschaft in Kirche und Staat. Im Blick auf die Ordnung der kirchlichen Ämter hat er sich, einer Nachschrift zufolge, in seiner Vorlesung über den Epheserbrief 1550 dahin geäußert: „Die Kraft, seine Ausgewählten zu erretten, hat Gott zwar nicht an irgendwelche menschlichen Werke und Verrichtungen gebunden, an irgendwelche Worte oder Zeichen, die Menschen anwenden. Weil aber die Ordnung der kirchlichen Ämter, die er selbst gestiftet hat, die beste ist, fordert er mit Recht, daß diese Ordnung so gewissenhaft als möglich beobachtet werde“ (Nr. 112, 136). Führt solche Stellungnahme naturnotwendig zur Gesetzhlichkeit? Die Frage muß gestellt werden. Für ihre Beantwortung verdienen die folgenden Äußerungen besondere Beachtung: Gegenüber Zwingli macht Buger in einem Brief vom 19. April 1524 geltend: „Wir sind gänzlich frei vom Gesetz, wenn wir den Geist der Kindschaft empfangen haben, kraft dessen wir ohne Zwang, aus freien Stücken zu dem gelangen, wozu uns vorher das Gesetz vergeblich antrieb... Wie sollte es also nicht erlaubt sein, ein Bild oder eine Statue zu besitzen, sofern dadurch weder der Glaube noch die Liebe verletzt werden.“ Seine Ausführungen über den Zins enden mit folgenden Worten: „Die Ordnung und Durchführung im Einzelnen ist, wenigstens bei Christen, dem Urteil der Liebe zu überlassen. Denn durch den Erlaß von Vorschriften für so unbestimmte Vereinbarungen des Geschäftslebens... erreicht man nichts anderes, als daß man ohne Not viele Gewissen martert und andererseits viele ebenso unbegründet beruhigt, während doch nur ein solches Gewissen seiner Sache sicher sein kann, das frei ist von Arglist und offen für wahre Bruderliebe“ (Enarrationes, Nr. 28, 118). Zum Zehnten bemerkt er in derselben Schrift: „Ob wir dies in der Form des Zehnten tun oder durch irgend eine andere Abgabe von dem Besitz, der uns durch den Segen des Herrn zuteil geworden ist, gilt vor Gott gleich, wenn wir nur dabei nichts für uns suchen und mit aufrichtigem Herzen den Notleidenden mitteilen.“ Der Obrigkeit steht das Recht zu, den Zehnten zu fordern. Es wäre aber falsch, zu behaupten, „er sei auf Grund eines Gebotes Christi zu entrichten“ (Nr. 28, 344).

Die Waldenser forderten von ihren Amtsträgern den Verzicht auf Ehe und Besitz. Buzer gibt in einem Gutachten zu bedenken: „Mag ein eheloses Leben führen, wem es gegeben ist, und wer es einzig dazu führt, dem Herrn besser anhangen und den Menschen mehr dienen zu können; gezwungen werden soll niemand... Daß die Diener der Kirche alles untereinander gemeinsam haben, billigen wir in dem Sinne, daß wir wünschen, Ihr möchtet den Aposteln nicht nach dem Buchstaben nacheifern, sondern in der Liebe, die allein alles in der richtigen Weise gemeinsam macht“ (Nr. 32, 317 f.). In England betont jedoch Buzer auch beim Diakonenamt und bei der Armenpflege mehr das Verpflichtende: „Diese Ordnungen also sind dem Reiche Christi eigentümlich; alle jene, die sich nicht angelegentlich darum mühen, sie nach dem Gebot des Herrn wiederherzustellen, bezeugen damit offen von sich selbst, daß sie, mögen sie sich des Reiches Christi noch so sehr in Worten rühmen, es in Wirklichkeit doch weder wahrhaft anerkennen noch völlig erstreben“ (De regno Christi, Nr. 103, L. A. 51). Die Gefahr der Geseglichkeit soll nicht verkannt, sie darf aber ebensowenig überschätzt und gar zum Kennzeichen Reformierten Wesens erklärt werden.

Unsre Untersuchung fußt auf der gründlichen Durchsicht von 123 Schriften Buzers und wenigstens eines Teils seiner Briefe. Sie ergibt in kurzer Zusammenfassung Folgendes: 1. Buzer sieht in der Kirche einen selbständigen Organismus neben dem Staat und rechnet Armenpflege und Liebestätigkeit zu ihren wesentlichen Lebensäußerungen. 2. Er vertritt für die Gesamtkirche wie für die Einzelgemeinde die Notwendigkeit der beiden Ämter der Ältesten und der Diakone. 3. Er strebt bei den Diakonen vollamtliche Anstellung, gründliche Ausbildung, Spezialisierung und Subordinierung an und wünscht weibliche Mitarbeit vor allem für die Krankenpflege. 4. Er führt dadurch auf dem Gebiet der Liebestätigkeit für die Reformierte Kirche eine wahrhaft entscheidende Wendung herbei, weg von der staatlichen Armenpflege Zwinglis hin zum kirchlichen Diakonat, legt die Grundlagen für die Wirksamkeit Calvins und J. a Lasco's und bleibt diesen beiden erfolgreicherer Nachfolgern in der Zielsetzung voraus.

Welche Quellen, Vorbilder und Einflüsse haben auf Buzer gewirkt? Mit Bestimmtheit muß vor allem die Bibel genannt werden. Mit gebührendem Abstand folgen die Ordnungen der alten Kirche. Buzer, der Theologe, besaß für das Kirchenrecht ebensoviel Begabung und wohl auch Kenntnisse wie Calvin, der ursprüngliche Jurist. Die auffällige Tatsache, daß sich Buzer erst seit 1530 für die kirchliche Diafonie erwärmt und einsetzt, und seine vor allem von Prof. Dr. E. Staehelin klar bewiesene Abhängigkeit von Dekolampad in der Stellung zur Kirchenzucht legen die Vermutung nahe, daß er auch im Blick auf die Liebestätigkeit, ja für seine ganze Auffassung von der Kirche dem Basler Reformator wesentliche Anregungen verdankt. Ausdrücklich verweist er in seinem Evangelienkommentar von 1530 auf Dekolampad und dessen Sendschreiben *De non habendo pauperum delectu* von 1523 (Nr. 28, 123). Ob nicht auch Franz Lambert, der Hauptverfasser der hessischen Reformationsordnung von 1526, Buzer beeinflusst hat, bleibt noch zu untersuchen.

Je weniger es sich von selbst versteht, desto mehr muß hervorgehoben werden, daß Buzer sich nicht nur in Wort und Schrift für die Liebestätigkeit einsetzte, sondern sie auch persönlich in vorbildlicher Weise verwirklichte. Er verwendete seine Beziehungen zum Landgrafen Philipp von Hessen, um Bedürftigen und Benachteiligten zu helfen. Er nahm sich der Flüchtlinge an und übte eine großzügige Gastfreiheit aus. In einem Brief vom 14. Januar 1535 an Margareta Blaurer entschuldigt er seine Gattin für Saumseligkeit im Schreiben damit, daß sie zu den bisherigen Gästen, zwei Italienern, vier vertriebene Franzosen und zwei Deutsche aufgenommen habe, während ihr neugeborenes Kind und die Magd krank seien! Peter Martyr Vermigli, ursprünglich Prior des Augustinerklosters in Lucca und später evangelischer Theologieprofessor in Oxford, Straßburg und Zürich, schildert Buzer und sein Haus in einem Brief vom Oktober 1542: „Gleich bei unserer Ankunft (in Straßburg) wurden wir von Buzer aufs freundlichste in sein Haus aufgenommen. Siebzehn Tage durfte ich bei ihm bleiben; während dieser Zeit sah ich in seiner Verkündigung wie in seiner Lebensführung wunderbare Äußerungen evangelischen Glaubens. Sein

Haus gleicht einer Herberge, so gastfrei ist er gegen alle Fremden, die um Christi und des Evangeliums willen auswandern müssen... Immer sah ich ihn tätig, und zwar nicht in Privatgeschäften, sondern in den Angelegenheiten, in denen er seinen Nächsten helfen kann... Nachdem er in solchen Arbeiten den Tag verbracht hat, widmet er die Nacht dem Studium und Gebet. Nie bin ich vom Schlaf erwacht, ohne ihn wach zu finden; bald bereitete er sich auf das vor, was er am Tage in der Predigt oder in der Vorlesung sagen wollte, bald ersuchte er im Gebet Kraft für das Tagewerk."

Die den Zitaten aus Bugers Werken beigelegten Nummern beziehen sich auf R. Stupperich: Bibliographia Bucerana, Gütersloh, 1952.